



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 24

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 06.10.2023

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

1. Feststellungs- und Satzungsbeschluss – 28. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 138 „Legehennenaufzucht Even“

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





4. Oktober 2023

Abt. III/Ka/622

Bauleitplanung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 04.08.2023 die vom Rat der Gemeinde Wietmarschen am 20.06.2023 beschlossenen 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwartenpohl, ca. 600 m südlich der Landesstraße L67 „Dalumer Allee“ und ca. 1250 m westlich der Kreisstraße K33 „Nordstraße“. Es erfolgt die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“.

Bebauungsplan Nr. 138 „Legehennenaufzucht Even“

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 138 „Legehennenaufzucht Even“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Legehennenaufzucht“.

Jedermann kann die v. g. Bauleitpläne mit den Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der geänderte Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Des Weiteren tritt der vorgenannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Manfred Wellen
Bürgermeister